

Bezirkskommission zu beraten und dem Rat zur Bestätigung vorzulegen;

- e) dem Rat des Bezirkes ist laufend durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung über den Stand der Planerfüllung zu berichten. Es sind Maßnahmen für die weitere Erfüllung des Planes zur Beschlußfassung vorzuschlagen. Die Beschlußvorlagen sollen in den Sitzungen der Bezirkskommission beraten werden.

§ 13

Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen ist bei den Räten der Kreise durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung eine Kreiskommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises;
- b) der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises;
- c) Vertreter der wichtigsten Industriegewerkschaften (entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Kreises);
- d) zwei Vertreter der FDJ-Kreisleitung (einer j davon aus der Abteilung Junge Pioniere);
- e) ein Vertreter des DFD-Kreisvorstandes;
- f) ein Vertreter der Handwerkskammern;
- g) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer.

Vertreter der volkseigenen Betriebe, der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaft Land und Forst, Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu den Sitzungen der Kreiskommission hinzuzuziehen.

Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Aufgaben zur Planerfüllung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises, der demokratischen Massenorganisationen und der Vertreter der Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammer;
- b) die Gewinnung breiter Kreise der Bevölkerung bei der Mithilfe zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- c) Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Ausspracheabenden zur Aufklärung der Eltern und Schulabgänger;
- d) operative Anleitung und Kontrolle der Schwerpunktbetriebe sowie Entgegennahme der Berichterstattung über die Planerfüllung der Schwerpunktbetriebe in der Kreiskommisionssitzung;
- e) dem Rat des Kreises ist ständig durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung über den Stand der Planerfüllung zu berichten. Es sind Maßnahmen für die weitere Erfüllung zur Beschlußfassung vorzuschlagen. Die Beschlußfassung soll in den Sitzungen der Kreiskommission beraten werden.

(4) Die Sitzung der Kreiskommission findet mindestens einmal im Monat statt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 14

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung vom 4. Dezember 1952 zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1303) muß es im § 1 unter Gruppe II, Abs. 2, Buchst. a richtig heißen;

von mehr als 8 bis 12 Stunden bis zu 3,50 DM;

im § 7, Abs. 1 muß es richtig heißen:

... Beschäftigten der VE-Verkehrsbetriebe.